



Allgemeinverfügung

Aufhebung des absoluten Feuerverbots im Freien (Stufe 5 von 5)

Das Amt für Wald und Wild,

gestützt auf § 16 Abs. 4 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald vom 17. Dezember 1998 (EG Waldgesetz; BGS 931.1) und in Absprache mit der Gebäudeversicherung Zug gemäss § 9 Abs. 2 Bst. b des Gesetzes über den Feuerschutz vom 15. Dezember 1994 (Feuerschutzgesetz, FSG; BGS 722.21),

verfügt:

1. Die Allgemeinverfügung vom 11. August 2026 betreffend das absolute Feuerverbot im Freien (Waldbrandgefahr Stufe 5 von 5) wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.
2. Die mit der Allgemeinverfügung vom 11. August 2026 angeordneten Verbote und Einschränkungen entfallen.
3. Die neu geltenden Verhaltenshinweise sind unter zg.ch (aktueller Gefahrensituation) und auf waldbrandgefahr.ch publiziert.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
5. Diese Allgemeinverfügung wird in geeigneter Weise der Öffentlichkeit bekannt gemacht und nachträglich im Amtsblatt vom Donnerstag, 27. August 2026 publiziert.
6. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen seit deren Publikation im Zuger Amtsblatt beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich beizufügen.
7. Einer allfälligen Beschwerde wird gemäss § 45 Abs. 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 1. April 1976 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 162.1) die aufschiebende Wirkung entzogen.
8. Mitteilung an:
 - Direktion des Innern (info.dis@zg.ch)
 - Sicherheitsdirektion (info.sd@zg.ch)
 - Gebäudeversicherung Zug (feuerwehr.gvzg@zg.ch)
 - Feuerwehren (info@feuerwehr-baar.ch, feuerwehr@cham.ch, feuerwehr@huenenberg.ch, info@fw-menzingen.ch, info@feuerwehr-neuheim.ch, schlue_dani@hotmail.com, info@feuerwehr-risch.ch, feuerwehr@steinhausen.ch, feuerwehr@unteraegeri.ch, info@fw-walchwil.ch, feuerwehr@stadtzug.ch)

- Zuger Polizei (info.polizei@zg.ch)
- Amt für Zivilschutz und Militär
- Amt für Umwelt
- Amt für Raum und Verkehr
- Landwirtschaftsamt
- Einwohnergemeinden des Kantons Zug
- Korporationen des Kantons Zug
- Revierförster des Kantons Zug
- WaldZug, Verband der Waldeigentümer (info@waldzug.ch)
- Zuger Bauernverband (info@zugerbv.ch)
- Kanton Luzern (staatskanzlei@lu.ch)
- Kanton Schwyz (stk@sz.ch)
- Kanton Aargau (info@ag.ch)
- Kanton Zürich (info@stva.zh.ch)

Zug, 21.08.2026

Amt für Wald und Wild



Martin Ziegler
Amtsleiter

Sachverhalt

1. Aufgrund der anhaltenden Trockenheit erliess das Amt für Wald und Wild am 9. Juli 2026 ein absolutes Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe (Stufe 4 von 5). Nachdem sich die Gefahrenlage weiter verschärft hatte, wurde mit Allgemeinverfügung vom 11. August 2026 die Waldbrandgefahr auf Stufe 5 von 5 (sehr gross) festgelegt und ein absolutes Feuerverbot im Freien für das gesamte Kantonsgebiet erlassen.
2. Die in den vergangenen Tagen gefallenen Niederschläge haben die Streu- und Humusschicht sowie die oberen Bodenschichten deutlich durchfeuchtet. Dadurch hat sich die Waldbrandgefahr im Kanton Zug wesentlich reduziert.
3. Das Amt für Wald und Wild beurteilt die Waldbrandgefahr laufend anhand der Kriterien des Bundes, eigener Beobachtungen und der regionalen Verhältnisse. Die aktuelle Gesamtbeurteilung führt zu einer Einstufung auf Stufe 3 von 5 (erheblich). Bei Stufe 3 sind keine Verbote in Kraft. Es gelten die publizierten Verhaltenshinweise.
4. Das absolute Feuerverbot im Freien und die damit verbundenen Einschränkungen sind deshalb nicht mehr erforderlich und werden mit Allgemeinverfügung vom 21.08.2026 mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Erwägungen

1. Gemäss § 16 Abs. 4 EG Waldgesetz kann das Amt für Wald und Wild zur Waldbrandprävention ein Feuerverbot verfügen. Ein absolutes Feuerverbot erfolgt in Absprache mit der Gebäudeversicherung Zug. Auch die Aufhebung des am 11. August 2026 verfügten absoluten Feuerverbots erfolgt in dieser Absprache.
2. Die am 11. August 2026 angeordneten Einschränkungen waren aufgrund der damals sehr grossen Wald- und Vegetationsbrandgefahr verhältnismässig, d.h. geeignet, erforderlich und zumutbar. Sie gelten nur so lange, wie es die Gefahrenlage erfordert.
3. Die Niederschläge der vergangenen Tage haben die Gefahrenlage deutlich entschärft. Bei Stufe 3 (erheblich) besteht weiterhin eine Waldbrandgefahr; ein absolutes Feuerverbot im Freien ist jedoch nicht mehr erforderlich und damit nicht mehr verhältnismässig.
4. Trotz Aufhebung des absoluten Feuerverbots ist beim Umgang mit Feuer weiterhin besondere Vorsicht geboten. Die tagesaktuellen Verhaltenshinweise sind zu beachten; bei erneut trockener oder windiger Witterung kann sich die Gefahrenlage rasch wieder verschärfen.
5. Gemäss § 45 VRG hat die Verwaltungsbeschwerde aufschiebende Wirkung, sofern die anordnende Behörde nicht aus zwingenden Gründen den sofortigen Vollzug des anfechtbaren Entscheides angeordnet hat.
6. Da die Voraussetzungen für die weitreichenden Einschränkungen nicht mehr vorliegen, besteht ein öffentliches Interesse an deren sofortiger Aufhebung. Bei aufschiebender Wirkung einer Beschwerde blieben die Verbote weiter in Kraft, obwohl sie nicht mehr erforderlich sind. Einer allfälligen Beschwerde ist daher die aufschiebende Wirkung zu entziehen.